Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Ztg.“, Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Ztg.“, Hundegasse 51, angenommen.
Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 41. Danzig, den 23. Mai 1903.

Amtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1

Durch Kaiserliche Verordnung vom 28. März cr. ist bestimmt, daß die Neuwahlen für den deuschen Reichstag am 16. Juni d. Js. vorzunehmen sind.

Ich bringe nun hierunter die Nachweisung der Wahlbezirke und der Wahlorte, sowie der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter im Kreise Danziger Höhe für diese Reichstagswahl zur allgemeinen Kenntnis.

Sämtliche Guts- und Gemeindevorsteher beauftrage ich, die Bildung des Wahlbezirks für ihre Ortschaft, den Wahlort und das Wahllokal, sowie die Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, mit dem Bemerken, daß die Wahl am Dienstag, den 16. Juni cr., stattfindet, die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags beginnt und die Abstimmung um 7 Uhr geschlossen wird, sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Daß und wann diese Bekanntmachung ortsüblich erfolgt ist, hat der Ortsvorsteher dann auf beiden Exemplaren der Wählerliste der Ortschaft mit Datum und Unterschrift amtlich zu bescheinigen.

Die Schulvorstände ersuche ich, die zu Wahllokalen bestimmten Schulen gefälligst zur Abhaltung der Wahl am 16. Juni cr. bereit zu stellen.

Danzig, den 18. Mai 1903. Der Landrat.

Zusammenstellung
der
Wahlbezirke, Wahlorte, Wahlvorsteher und deren Stellvertreter
im Kreise Danziger Höhe
für die Wahl zum deutschen Reichstage am 16. Juni 1903.

Lfd. Nr. der Ortschaft.	Nr. des Wahlbezirks.	Ortschaft.	Wahllokal und Wahlort.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
1		Altdorf bildet mit Wonneberg einen Wahlbezirk Nr. 62.			
2	1	Artschau mit Borrenschin	Bezirksamt in Artschau	Rittergutsbes. Wendt in Artschau	Hofmeister Klatt in Artschau.
3		Bangschin bildet mit Woyanow und Schwintsch zusammen einen Wahlbezirk Nr. 63.			
4	2	Bankau mit Jenkau	Gutsamt in Bankau	Amtsrat Bieler in Bankau	Amtsvorsteher Bieler in Jenkau.
5	3	Bissau	Gemeindeamt in Bissau	Gemeindevorst. Hensel in Bissau	Schöffe Michael Salewski in Bissau.
6	4	Gr. Bölkau	Gutsamt in Gr. Bölkau	Rittergutsbes. Friedrich Braunschweig in Gr. Bölkau	Gutsverwalter Max Braunschweig in Gr. Bölkau.
7	5	Kl. Bölkau.	Schule in Kl. Bölkau	Gemeindevorst. Müller in Kl. Bölkau	Schöffe Rehfuß in Kl. Bölkau.
8	6	Bösendorf	Gemeindeamt in Bösendorf	Gemeindevorst. Zinser in Bösendorf	Schöffe Kneller in Bösendorf.

Lfd. Nr. der Ortschaft.	Nr. des Wahlbezirks.	Ortschaft.	Wahllokal und Wahlort.	Wahlvorsteher	Stellvertreter.
9	7	Borgfeld mit Matzkau	Gemeindeamt in Borgfeld	Gemeindevorst. Friedrich in Borgfeld	Gutsbes. Gurra in Matzkau.
10		Borrenschin bildet mit Artschau zusammen einen Wahlbezirk Nr. 1.			
11	8	Braunsdorf mit Prausterkrug	Gemeindeamt in Braunsdorf	Gemeindevorst. Domienke in Braunsdorf	Besitzer Ludwig Drews in Lehmberg.
12	9	Brentau	Bezirksamt in Brentau	Amtsvorst. Wolff in Brentau	Mühlenbesitzer Albrecht in Brentau.
13	10	Brösen	Gemeindeamt in Brösen	Gemeindevorst. Keysell in Brösen	Schöffe Robert Kreft in Brösen.
14	11	Conradshammer mit Glettkau	Gemeindeamt in Conradshammer	Gemeindevorst. Boritzki in Conradshammer	Mühlenbes. Dahlmann in Conradshammer.
15		Czapeln bildet mit Ramkau zusammen einen Wahlbezirk Nr. 42.			
16		Czerniau Gut bildet mit Czerniau Dorf, Saskoschin und Dommachau zusammen einen Wahlbezirk Nr. 48.			
17		Czerniau Dorf bildet mit Czerniau Gut, Saskoschin und Dommachau zusammen einen Wahlbezirk Nr. 48.			
18		Dommachau bildet mit Czerniau Gut, Czerniau Dorf und Saskoschin zusammen einen Wahlbezirk Nr. 48.			
19	12	Emaus	Schule in Emaus	Gutsbes. Keiler in Dreilinden	Gemeindevorst. Zyburra in Emaus.
20		Ellernitz bildet mit Leesen zusammen einen Wahlbezirk Nr. 27.			
21		Freudenthal bildet mit Forstgut Oliva und Schäferei zusammen einen Wahlbezirk Nr. 50.			
22	13	Gischkau	Gemeindeamt in Gischkau	Gemeindevorst. Senkpiel in Gischkau	Schöffe Hinz in Gischkau.
23		Glettkau bildet mit Conradshammer zusammen einen Wahlbezirk Nr. 11.			
24	14	Gluckau	Gemeindeamt in Gluckau	Gemeindevorst. Wentzel in Gluckau	Schöffe Clechowitz in Gluckau.
25	15	Goschin	Gutsamt in Goschin	Rittergutsbes. v. Heyer in Goschin	Oberinspektor Kramer in Goschin.

Lfd. Nr. der Ortschaft.	Nr. des Wahlbezirks.	Ortschaft.	Wahllokal und Wahlort.	Wahlvorsteher	Stellvertreter.
26	16	Grenzdorf	Schule in Grenzdorf	Gemeindevorst. Kochanski in Grenzdorf	Schöffe Jakob Drews in Grenzdorf.
27	17	Guteherberge	Gemeindeamt in Guteherberge	Gemeindevorst. Draheim, Guteherberge.	Schöffe Jantzen in Guteherberge.
28		Jenkau bildet mit Bankau zusammen einen Wahlbezirk Nr. 2.			
29	18	Jetau	Gemeindeamt in Jetau	Gemeindevorst. Joh. Reiter II in Jetau.	Schöffe Hermann Seelaff I in Jetau.
30		Johannisthal bildet mit Lissau und Mallentin zusammen einen Wahlbezirk Nr. 28.			
31	19	Katzke mit Lagschau	Gutsamt in Katzke.	Rittergutsbes. von Wegerer in Katzke.	Gutsvorst. Schaeske in Lagschau.
32	20	Kladau	evangl. Schule in Kladau	Gemeindevorst. Meller in Kladau.	Schöffe Dingler in Kladau.
33	21	Gr. Kleschkau, Gut mit Gr. Kleschkau, Dorf	Gutsamt in Gr. Kleschkau	Rittergutsbes. Liehr in Gr. Kleschkau Gut.	Gemeindevorst. Stolz in Gr. Kleschkau Dorf.
34		Gr. Kleschkau Dorf bildet mit Gut Gr. Kleschkau zusammen einen Wahlbezirk Nr. 21.			
35	22	Kl. Kleschkau	Gutsamt in Kl. Kleschkau	Gutspächter Kämmerer in Kl. Kleschkau.	Oberinspektor Zoch in Kl. Kleschkau.
36		Hoch-Kelpin bildet mit Kl. Kelpin zusammen einen Wahlbezirk Nr. 23.			
37	23	Kl. Kelpin mit Hoch-Kelpin	Gutsamt in Kl. Kelpin	Rittergutsbes. Gronau in Kl. Kelpin.	Gutsverwalter Stabenow in Hoch-Kelpin.
38	24	Kokoschken mit Smengorschin	Bezirksamt in Kokoschken	Rittergutsbes. v. Rümker in Kokoschken.	Rechnungsführer von Janczewski in Kokoschken.
39	25	Kowall	Schule in Kowall	Gemeindevorst. Strehlke in Kowall.	Schöffe Eugen Behrendt in Kowall.
40		Lagschau bildet mit Katzke zusammen einen Wahlbezirk Nr. 19.			
41	26	Langenau	kath. Schule in Langenau	Gemeindevorst. Wilm in Langenau.	Schöffe Bahrenbruch in Langenau.
42	27	Leesen mit Ellernitz	Bezirksamt in Leesen	Rittergutsbes. Hoene in Leesen.	Rieselmeister Schorling in Ellernitz.

Lfd. Nr. der Ortschaft.	Nr. des Wahlbezirks.	Ortschaft.	Wahllokal und Wahlort.	Wahlvorsteher	Stellvertreter.
43	28	Lissau mit Mallentin und Johannisthal	Bezirksamt in Lissau	Rittergutsbes. Patschke in Lissau.	Oberinspektor Hensel in Lissau.
44	29	Löblau	Gemeindeamt in Löblau	Gemeindevorst. Brittal in Löblan	Schöffe Schamp in Löblau.
45		Matzkau bildet mit Borgfeld zusammen einen Wahlbezirk Nr. 7.			
46		Mallentin bildet mit Lissau und Johannisthal zusammen einen Wahlbezirk Nr. 28.			
47	30	Matern	Gutsamt in Matern	Gutsbes. Roemer in Matern	Inspektor Quiring in Matern.
48	31	Meisterswalde	Gemeindeamt in Meisterswalde	Gemeindevorst. Jahnke in Meisterswalde	Schöffe Ernst Krönke in Meisterswalde
49		Müggau bildet mit Pietzkendorf zusammen einen Wahlbezirk Nr. 39			
50	32	Nenkau	Bezirksamt in Nenkan	Rittergutsbes. Maquet in Nenkau	Kaufmann de Veer in Nenkau.
51	33	Nobel	Gemeindeamt in Nobel	Gemeindevorst. Joh. Hartung jun. in Nobel	Schöffe Schiefelbein in Nobel.
52	34	Ohra I enthaltend: Bergstraße, Vogelgreif, Wonneberger-Grund, Schönfelderweg, Korintengasse, Radaunenstraße, Neuewelt bis zur Matzkauschen Brücke	kath. Schule	Dammverwalter Rewoldt in Ohra	Kaufmann Rockel in Ohra.
53	35	Ohra II enthaltend: Neuewelt von der Matzkauschen Brücke, Ernstthal,	evangl. Schule, Eingang von der Kirchenseite	Schöffe Peters in Ohra	Kaufmann Woelke in Ohra.

Lfd. Nr. der Ortschaft.	Nr. des Wahlbezirks.	Ortschaft.	Wahllokal und Wahlort.	Wahlvorsteher	Stellvertreter.
		südliche Hauptstraße, Hauptstr., Hinterstraße, Schulstraße, an der Ostbahn, schwarzer Weg, Marienstraße, Hoppenbruch, Boltengang.			
54	36	Ohra III enthaltend: Neuer Weg, an der Mottlau, an der alten Radanne, Mühlenweg, Küperdamm, Rosengasse, Bahnplatz, Bahnstraße, Vereinsstraße, Niederfeld, Hinterweg, Kreuzweg.	evangl. Schule, Eingang von der Bahnseite	Hofbes. Lankau in Ohra	Schöffe Ortmann in Ohra.
55	37	Oliva I enthaltend: Pelonken, Pelonker Straße, Georgenstraße, Bahnhofstraße und der südlich von dies. Straßen belegene Teil der Ortschaft nebst Friedensschluß, Mühlenhof, Seekaten,	Kinder- und Waisenhaus in Pelonken	Waisenhaus-Inspektor Conradski in Pelonken	Arbeitshaus-Inspektor Leu in Pelonken.

Lfd. Nr. der Ortschaft.	Nr. des Wahlbezirks.	Ortschaft.	Wahllokal und Wahlort.	Wahlvorsteher	Stellvertreter.
		Grünhof und die an der Weichsel liegenden Grundstücke.			
56	38	Oliva II enthaltend den übrigen Teil der Gemeinde.	Bezirksamt in Oliva	Amtsvorst. Luchterhand in Oliva	Schöffe Senkpiel in Oliva.
57		Forstgut Oliva bildet mit Schäferei und Freudenthal einen Wahlbezirk Nr. 50.			
58	39	Pietzkendorf mit Müggau	Gemeindeamt in Pietzkendorf	Gutsbes. Piltz in Müggau	Gemeindevorst. Hoyer in Pietzkendorf.
59	40	Prangschin	Gutsamt in Prangschin	Rittergutsbes. Schrewe in Prangschin	Mühlenbes. Scheffler in Prangschin.
60	41	Praust	Bezirksamt in Praust.	Amtsvorst. Rathke in Praust	Gemeindevorst. Würfel in Praust.
61		Prausterkrug bildet mit Braunsdorf zusammen einen Wahlbezirk Nr. 8.			
62	42	Ramkau mit Czapeln	Schule in Ramkau	Gemeindevorst. Bastian in Ramkau	Inspektor Joh. Wichmann in Czapeln.
63		Rexin bildet zusammen mit Gr. Saalau einen Wahlbezirk Nr. 46.			
64	43	Rosenberg	Schule in Rosenberg	Gemeindevorst. Mirau in Rosenberg	Hofbes. Eduard Ohl in Rosenberg.
65	44	Rottmannsdorf	Gutsamt in Rottmannsdorf	Rittergutsbes. Meyer in Rottmannsdorf	Oberinspektor Wilhelm Blumenthal in Rottmannsdorf.
66	45	Russoschin	Gutsamt in Russoschin	Rittergutsbes. von Tiedemann in Russoschin	Oberinspektor Schmidt in Russoschin.
67	46	Gr. Saalau mit Rexin	Gutsamt in Gr. Saalau	Rittergutsbes. Montû in Gr. Saalau	Rittergutsbes. Jonas in Rexin.
68	47	Kl. Saalau	Gemeindeamt in Kl. Saalau	Gemeindevorst. Brandt in Kl. Saalau	Schöffe Joh. Zielinski in Kl. Saalau.

Lfd. Nr. der Ortschaft.	Nr. des Wahlbezirks.	Ortschaft.	Wahllokal und Wahlort.	Wahlvorsteher	Stellvertreter.
69	48	Saskoschin mit Gut und Dorf Czerniau und Dommachau	Bezirksamt in Saskoschin	Amtsvorst. Löding in Saskoschin	Oberamtmann Rohde in Czerniau Gut.
70	49	Saspe	Bezirksamt in Saspe	Amtsvorst. Witt in Saspe	Gemeindevorst. Höberlein in Saspe.
71	50	Schäferei mit Forstgut Oliva und Freudenthal	Gutsamt in Schäferei	Gutsbes. Boelcke in Schäferei	Pächter Baumann in Freudenthal.
72	51	Scharfenort	Gemeindeamt in Scharfenort	Gemeindevorst. Schultz in Scharfenort	Schöffe Ernst Zindel in Scharfenort.
73	52	Schellmühl	Schule in Schellmühl	Gemeindevorst. Griesel in Schellmühl	Fabrikdirektor Ziegler in Schellmühl.
74	53	Schönfeld Gut mit Schönfeld Dorf und Zankenschin	Schule in Schönfeld	Rittergutsbes. Senkpiel in Zankenschin	Gemeindevorsteh. Janzen in Schönfeld.
75		Schönfeld Dorf bildet mit Gut Schönfeld und Zankenschin zusammen einen Wahlbezirk Nr. 53.			
76	54	Schönwarling	Gemeindeamt in Schönwarling	Gemeindevorst Barembruch in Schönwarling	Schöffe Wilm in Schönwarling.
77	55	Schüddelkau	Gemeindeamt in Schüddelkau	Gemeindevorst. Czerwinski in Schüddelkau	Schöffe Schamp in Schüddelkau.
78		Schwintsch bildet mit Woyanow und Bangschin zusammen einen Wahlbezirk Nr. 63.			
79		Smengorschin bildet mit Kokoschken zusammen einen Wahlbezirk Nr. 24.			
80	56	Straschin	Bezirksamt in Straschin	Rittergutsbes. Heyer in Straschin	Mühlenbes. Rohde in Straschin.
81	57	Suckschin	Gemeindeamt in Suckschin	Gemeindevorst. Lindner in Suckschin	Mühlenbes. Woesner in Suckschin.
82	58	Sulmin mit Ottomin und Rambau	Gutsamt in Sulmin	Gutsbes. Matting in Rambau	Gutsverwalter v. Wysiecki in Sulmin.

Lfd. Nr. der Ortschaft	Nr. des Wahlbezirks.	Ortschaft.	Wahllokal und Wahlort.	Wahlvorsteher	Stellvertreter.
83	59	Gr. Trampken Gut mit Gr. Trampken Dorf und Forstgut Trampken	Schule in Gr. Trampken	Gutsbes. Burandt in Gr. Trampken	Gemeindevorst. Groddeck in Gr. Trampken.
84		Gr. Trampken Dorf bildet mit Gut Gr. Trampken und Forstgut Trampken zusammen einen Wahlbezirk Nr. 59.			
85		Trampken Forstgut bildet mit Gut Gr. Trampken und Dorf Gr. Trampken zusammen einen Wahlbezirk Nr. 59.			
86	60	Kl. Trampken	Gemeindeamt in Kl. Trampken	Gemeindevorst. Wilm in Kl. Trampken	Schöffe Schwartz in Kl. Trampken.
87	61	Wartsch Gut mit Wartsch Dorf	Gutsamt in Wartsch	Gutsbes. Schmidt in Wartsch	Gemeindevorst. Klatt I in Wartsch.
88		Wartsch Dorf bildet mit Gut Wartsch zusammen einen Wahlbezirk Nr. 61.			
89	62	Wonneberg mit Altdorf	Schule in Wonneberg	Gemeindevorst. Brommund in Wonneberg	Schöffe Mirau in Wonneberg.
90	63	Woyanow mit Bangschin und Schwintsch	Gutsamt in Woyanow	Rittergutsbes. v. Tiedemann in Woyanow	Rittergutsbes. Hoene in Schwintsch.
91		Zankenschin bildet mit Gut und Gemeinde Schönfeld zusammen einen Wahlbezirk Nr. 53.			
92	64	Zipplau	Gemeindeamt in Zipplau	Gemeindevorst. Hannemann in Zipplau	Schöffe Göhrt in Zipplau.

2.

Auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) hat der Bundesrat unter Zustimmung des Reichstags beschlossen, was folgt:

1. Die §§ 9, 11 bis 13, 15 bis 21, 27 und 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 275) erhalten die nachstehende Fassung:

§ 9.

Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 7 Uhr Nachmittags geschlossen (§ 17).

§ 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes); sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume; die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder meheren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Reglements ist im Wahllokal auszulegen.

§ 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13.

Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahllokale weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische § 11. Abs. 4) aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begiebt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergiebt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12), der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch (Abs. 1) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische (Abs. 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 16.

Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 17.

Um 7 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 16). Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärrung dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 18.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel, Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergiebt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16) beim Schluße der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

§ 19.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten.
5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten.
7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 21.

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 27.

In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht. Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 34.

Lehnt der Gewählte ab oder erklärt der Reichstag die Wahl für ungültig, so hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 31; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die im § 8 bestimmte achttägige Frist einzuhalten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Tritt einer dieser Fälle später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes).

Berlin, den 28. April 1903.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Abänderung des Reichstags-Wahlreglements bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Ich mache hierbei auf die hauptsächlichsten Aenderungen aufmerksam:

1. Die Wahlhandlung dauert jetzt **von 10 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags,** während sie früher schon um 6 Uhr geschlossen wurde;

2. Für die Stimmzettel ist ein bestimmtes Format vorgeschrieben;

3. Im Wahllokale dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden;

4. Die Stimmzettel werden in amtlich abgestempelte Umschläge gesteckt und so abgegeben;

5. Diese Umschläge werden vom Staate geliefert und ist jedem Wähler im Wahllokale durch eine vom Wahlvorsteher dazu bestellte Person ein Umschlag behufs Benutzung für seinen Stimmzettel einzuhändigen;

6. Es ist bei dem Wahllokale ein Nebenraum zu beschaffen, [illegible]r nur vom Wahllokale aus zugänglich sein muß, oder bei dem M[illegible] eines solchen Nebenraumes ist im Wahllokal selbst ein besonderer Raum [illegible]it einem Tisch durch Aufstellen eines Verschlages oder eines Wand- bezw. Bettschirmes herzustellen.

7. Jeder Wähler hat in diesem Nebenraum seinen Stimmzettel in den erhaltenen Umschlag zu stecken und sodann diesen Umschlag nebst Stimmzettel dem Wahlvorsteher zu übergeben;

8. Der Wahlvorsteher hat die Umschläge uneröffnet in eine Urne zu legen. Als Wahlurne soll möglichst ein solches Gefäß verwendet werden, welches gestattet, die Umschläge mit dem Zettel durch einen Spalt im Deckel des Gefäßes einzuwerfen und den Deckel des Gefäßes bis zum Schlusse der Wahlhandlung geschlossen zu halten; es kann dazu eine Kiste mit einem Deckel, in welchem sich eine Spalte zum Hineinstecken der Umschläge befindet, benutzt werden.

Die Beschaffung des erforderlichen Nebenraumes bei dem Wahllokal, oder der Isoliereinrichtung im Wahllokale,

sowie die Beschaffung der Wahlurne liegt den Gemeinde- und Gutsbezirken ob. Ich beauftrage die Guts- und Gemeindevorstände, für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Beschaffung zu sorgen und zur Wahl bereit zu stellen.

Danzig, den 19. Mai 1903. Der Landrat.

---

3 Gemäß Artikel 13 der Instruktion zur Ausführnng der Kreisordnung vom 10. März 1873 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Wählerliste zur Ersatzwahl eines Kreistagsabgeordneten für den 8. ländlichen Wahlbezirk des Kreises anstelle des Hofbesitzers Peter Unrau zu Meisterswalde, in welcher die gewählten Wahlmänner, der bestimmte Wahlort und der Wahlvorsteher verzeichnet sind, zu Jedermanns Einsicht in meinem Geschäftslokale hierselbst, Sandgrube 24, Zimmer Nr. 11, ausliegt.

Danzig, den 20. Mai 1903. Der Landrat.

---

4 **Die Herren Ortsschulinspektoren ersuche ich, die Vorschläge der Schulvorstände für die Festsetzung der diesjährigen Sommer- und Herbstferien mir bald einzusenden.**

Danzig, den 20. Mai 1903. Der Landrat.

---

5 **Der für den Kreis Danziger Höhe angestellte Kreistierarzt wird hierdurch von mir in allen Fällen, in denen derselbe aus veterinärpolizeilichem Anlasse bei der Untersuchung von Tieren tätig ist, zum Stellvertreter sämtlicher Fleischbeschauer im Kreise bestellt.**

Danzig, den 20. Mai 1903. Der Landrat.

---

6 **Die Ortsvorstände** fordere ich auf, mir davon Anzeige zu machen, wenn in der Ortschaft **ein Händler mit Lotterieloosen** wohnt. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Danzig, den 22. Mai 1903. Der Landrat.

---

7 Der Stellmacher Korthals in Zankenzin ist zum Waisenrat des Gutsbezirks Zankenzin ernannt.

Danzig, den 20. Mai 1903. Der Landrat.

---

8 Nach tierärztlicher Feststellung ist unter dem Schweinebestande des Mühlenbesitzers Chodzinski in Waldowken, Berenter Kreises, die Schweineseuche erloschen.

Danzig, den 22. Mai 1903. Der Landrat.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

9 Die Fußgängerbrücke über die Radaune an der hiesigen Pfarrkirche soll neu erbaut und öffentl. in Submission vergeben werden. Reflektanten können Zeichnung, Anschlag und Bedingungen in den Nachmittagsstunden von 3—4 Uhr im hiesigen Pfarrhause einsehen und müssen die Angaben im geschlossenen Couvert bis zum 27. d. Mts. dem Unterzeichneten einreichen.

St. Albrecht, den 20. Mai 1903.

Der Kirchenvorstand.

Lysakowski.

Nichtamtlicher Teil.

Auktion in Wossitz bei Trutenau,

Bahnstation Praust.

10 **Mittwoch, den 27. Mai 1903, Vormittags 10 Uhr,** werde ich infolge freiwilligen Auftrags des Gutsbesitzers Herrn **August Bidder** wegen Parzellierung der Besitzung an den Meistbietenden verkaufen:

20 gute, junge Pferde, darunter mehrere eleg. Wagenpferde (Passer), 33 Stück schwarzscheck. Rindvieh, darunter 14 junge schwere Milchkühe, 1 zweijähr. Zuchtbulle u. 1 einj. Bulle, 5 Färsen, 3 Ochsen, 9 ausgetränkte Kälber, 4 Läuferschweine, darunter 1 trgd. Sau, ca. 30 Hühner, 2 Drillmaschinen, 1 Pferderechen, 5 gr. Arbeitswagen mit Rübenkasten u. sämmtl. Zub., 1 kl. Arbeitswagen, 1 Jagdwagen, 1 Stuhlwagen, 2 Kastenwagen auf Fed., 1 einsitz. russ. Schlitten, 1 Kastenschlitten, 4 Arbeitsschlitten, 2 Pr. Spazier- u. 4 Gespann led. Arbeitsgeschirre, 5 Gespann große Eggen, 1 Saategge, 4 Heiligenbeiler Vorschäler, 1 eis. Dreischaar, 1 eis. u. 1 hölz. Zweischaar, 2 Extierpatoren, 2 Häuflerpflüge mit Rapskratzern, 2 Cylinder, 1 Ringel u. 1 Klotzwalze, 1 Fuchtel, 1 viersp. Roßwerk, 1 Häckselmaschine, 1 fast neue Schrotmühle, 1 Getreidereinigungsmaschine, 1 Rübenhackmaschine, 2 Erdschlaufen, 1 fahrbaren Kübel, 1 Dezimalwage,

1 Mangel, 2 Hirtenbuden, Maße, Speicherutensilien, Milchkannen, Säcke, Pläne, Ketten, etwas herrschaftl. Mobiliar, ca. 50 Ctr. blaue Speisekartoffeln sowie Haus-, Wirtschafts- u. Ackergeräte ꝛc.

Das gesamte Inventar befindet sich in sehr gutem Zustande. Den mir als sicher bekannten Käufern gewähre ich einen **zweimonatlichen Kredit.** Unbekannte zahlen sofort beim Zuschlage. Besichtigung am Auktionstage von 8 Uhr ab. Bei rechtzeitiger Bestellung an Herrn **Bidder** wird am Auktionstage Fuhrwerk auf Bahnhof Praust bereit stehen.

Fernsprecher 1009. **Arthur Klau, Auktionator, Danzig,**
Frauengasse 18.

Redakteur J. B. Ernst Brunzen, Danzig.
Druck der Danziger Allgemeinen Zeitung, Danzig, A.-G., Hundegasse 51.